

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1963

Nummer 21

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7101	14. 5. 1963	Reisebüroverordnung	197
7113	14. 5. 1963	Siebre Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß	193

7101

Reisebüroverordnung Vom 14. Mai 1963

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 7 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1963 (BGBl. I S. 125), wird verordnet:

§ 1

Buchführung

(1) Wer gewerbsmäßig

1. die Vermittlung, Veranstaltung oder Durchführung von Reisen, die sich nicht auf die Beförderung in eigenen Beförderungsmitteln beschränken, oder
 2. die Ausgabe oder Vermittlung von Leistungsanweisungen für Beförderung oder Unterkunft
- betreibt, hat über die Geschäftsvorfälle nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Aufzeichnungen zu machen. Für die einzelnen Buchungen sind Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln.

(2) Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen müssen bei der Vermittlung von Reisen ersichtlich sein:

1. Tag der Anmeldung oder Vermittlung,
2. Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung des Kunden, bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch das Geburtsdatum,
3. vereinbarte Leistungen (z. B. Preisgruppe, Fahrt, Übernachtung, Frühstück, Mittagessen),
4. Gesamtpreis der Leistungen,
5. Zahlungen des Kunden nach Art, Betrag und Datum,
6. Name und Anschrift des beteiligten Dritten (Leistungsträger, Veranstalter) und Zahlungen des Gewerbetreibenden an diesen nach Art, Betrag und Datum.

(3) Bei Veranstaltung oder Durchführung von Gesellschaftsreisen ist für jede Reise

1. vor Abschluß von Verträgen mit den Kunden nach kaufmännischen Grundsätzen eine Zusammenstellung der Kosten zu fertigen, die auch Angaben über die Leistungsträger enthalten muß,
2. nach Abschluß der Reise eine Aufstellung zu fertigen, aus der die Anzahl der Reiseteilnehmer, deren Zahlungen sowie die Beträge, die der Gewerbetreibende den Leistungsträgern gezahlt hat oder schuldet, hervorgehen müssen.

Soweit bei Veranstaltung oder Durchführung von Gesellschaftsreisen die Tätigkeit eines Vermittlers nicht in Anspruch genommen wird (Eigenbuchungen), müssen aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen auch die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 ersichtlich sein.

(4) Alle Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen. Alle Zahlungen des Kunden sind am Tage des Eingangs zu vermerken. Ein Rücktritt des Kunden vom Verträge, ein Ausfall der Reise sowie jede Änderung der vereinbarten Leistungen sind ebenfalls zu vermerken.

§ 2

Inseratensammlung

(1) Je ein Stück sämtlicher Veröffentlichungen und Werbeschriften, insbesondere Inserate und Prospekte, in denen der Gewerbetreibende Leistungen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art angekündigt, ist in der Reihenfolge des Erscheinens übersichtlich zu verwahren. Die gesammelten Inserate müssen einen Hinweis auf die Bezeichnung der Druckschrift und den Tag ihres Erscheinens enthalten. Bei gleichlautenden Dauerinseraten genügt als Beleg die erstmalige Veröffentlichung mit einem Vermerk über alle weiteren Erscheinungstage.

(2) Soweit die Verwahrung einer Veröffentlichung nach Absatz 1 wegen ihrer Art nicht möglich ist, ist ein Vermerk über ihren Inhalt und den Tag ihres Erscheinens zu der Sammlung zu nehmen.

§ 3

Beförderungsausweise und Tagesfahrten

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf die Ausgabe von Beförderungsausweisen einschließlich der Nebenausweise sowie auf die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Reisen von nicht mehr als eintägiger Dauer (Tagesfahrten ohne Übernachtung) keine Anwendung.

§ 4

Aufbewahrung

Die Geschäftsunterlagen im Sinne der §§ 1 und 2 sind drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen, Unterlagen, Belege, Veröffentlichungen und Werbeschriften zu sammeln waren. Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

§ 5

Auskunft und Nachschau

(1) Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde und der Kreispolizeibehörde jede über seine Vermögenslage und den Geschäftsbetrieb verlangte mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der in Absatz 1 genannten Behörden sind befugt, in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen und Einsichtnahme in Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sowie in die Sammlung der Veröffentlichungen und Werbeschriften zu gestatten.

§ 6

Strafvorschrift

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 4 a und Abs. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

§ 7

Schlußvorschrift

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 1973.

Düsseldorf, den 14. Mai 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

— GV. NW. 1963 S. 197.

7113

**Siebte Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß**
Vom 14. Mai 1963

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845), wird verordnet:

Artikel I

Die Fünfte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 16. Mai 1961 (GV. NW. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Verkauf an Sonn- und Feiertagen
in Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten

In den in der Anlage zu dieser Verordnung unter G. aufgeführten sonstigen Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten dürfen Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, sowie Devotionalien beginnend mit dem 1. Mai an 22 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des Fronleichnamstages und des Tages der Deutschen Einheit (17. Juni) bis zur Dauer von vier Stunden verkauft werden.“

2. In der Anlage wird folgender Abschnitt G. angefügt:

„G. Sonstige Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte, in denen, beginnend am 1. Mai, an 22 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des Fronleichnamstages und des Tages der Deutschen Einheit ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 3 a der Verordnung):

Im Regierungsbezirk Köln:

in der Stadt Köln das Gebiet zwischen Bahnhofsvorplatz, Trankgasse, Omnibusbahnhof-Westseite, Bechergasse, Alter Markt, Obermarspforten, Hohe Straße, Wallrafplatz, Unter Fettenhennen, Komödienstraße bis Haus Nr. 19, Andreaskloster, An den Dominikanern und Bahnhofstraße (einschließlich dieser Straßen und Plätze).“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

— GV. NW. 1963 S. 198.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.